# Gymnasium der Stadt Rahden

## Antrag auf Beurlaubung
## für einen Schulbesuch im Ausland

**Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter/ unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland während der Jahrgangsstufe ☐ EF / ☐ Q1 während des Schuljahres 20 ____ / ____ .**

**1. Schüler/ Schülerin**

| | |
|---|---|
| Name, Vorname: | |
| Geburtsdatum, -ort: | |
| Anschrift: | |
| Emailadresse: | |
| Klasse/Jgst.: | |

**2. Antragsteller/Eltern**

| | |
|---|---|
| Name, Vorname der Mutter: | |
| Name, Vorname des Vaters: | |
| Anschrift(en): | |
| Telefonnummer(n): | |
| Emailadresse eines Elternteils: | |

**3. Angaben zum Auslandsaufenthalt**

| | |
|---|---|
| beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung: | |
| Land: | |
| Austauschorganisation: | |
| Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten: | |
| Jahrgangsstufe im Ausland: | |
| Anschrift im Ausland: (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen) | |

**4. Fortsetzung der Schullaufbahn am Gymnasium Rahden**

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter/ unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland in die Jahrgangsstufe/ Halbjahr:

Jgst.: ☐ Halbjahr: ☐

## 5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EF oder Q1 gem. §4 APO-GOSt und VV 4.2 VVzAPO-GOSt

§ 4 Auslandsaufenthalte
(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernom-men werden.
VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden
Lehrkräfte.
[...]

**Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.**

4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

☐ _____ _____

*Ort, Datum* *Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten*

# Gymnasium der Stadt Rahden

## Antrag auf Beurlaubung
## für einen Schulbesuch im Ausland

## Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe

Schüler/in: _____

Jahrgangsstufe: _____

Datum: _____

**Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern für einen Auslandsaufenthalt**

Sehr geehrte Frau _____
Sehr geehrter Herr _____

aufgrund Ihres Antrages vom _____ beurlaube ich Ihre Tochter/Ihren Sohn
gem. § 4 APO-GOSt i.V: m. § 43 SchulG
☐ für das ☐ bis ☐ Quartal des Schuljahres 20 ☐/☐ (☐ bis ☐ Quartal der Einführungsphase),
☐ für das Schuljahr 20 ☐ / ☐ (1. Jahr der Qualifikationsphase).
Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts nimmt Ihre Tochter/lhr Sohn ab dem
wieder am Unterricht teil.

Die Fortsetzung der **Schullaufbahn** erfolgt nach Rückkehr
☐ im 1. Halbjahr der Einführungsphase ☐ im 2. Halbjahr der Einführungsphase
☐ im 1. Halbjahr der Qualifikationsphase
☐ Die Dauer des Aufenthalts wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
☐ Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstute angerechnet. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
Die Entscheidung über die Versetzung in die 0ualifikationsphase erfolgt antragsgemäß aufgrund der Leistungen im letzten Quartal der Einführungsphase.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Gymnasium Rahden, Freiherr-vom-Stein Straße 5, 32369 Rahden schriftlich *oder* zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____

*Ort, Datum* *Schulleiter*